



8. Kurseinheit Vermögensdelikte

Wiederholungsfragen:

- A. Wie ist § 263 zu prüfen?
- B. Wie definiert man: Tatsache, Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und Vermögensschaden?
- C. Was versteht man unter der „Stoffgleichheit“?
- D. Liegt ein Irrtum auch bei Zweifeln vor?
- E. Wann greift die „soziale Zweckverfehlungslehre“?
- F. Welche Fallgruppen gibt es beim „subjektiven Schadenseinschlag“?

1. Ergänzungsfall

Der wegen Untreue rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung verurteilte A bewirbt sich kurz nach Rechtskraft des Urteils bei der Firma des X als Leiter der Verkaufsabteilung. Er gibt beim Vorstellungsgespräch von sich aus an, dass er keinerlei Vorstrafen habe. Er wird eingestellt. Nach einem Jahr ordnungsgemäßer Arbeit kommt sein Vorleben heraus. Strafbarkeit des A?

§ 263 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TüT (+), darüber dass er keine Vorstrafen habe

- bb) Irrtum des X (+), darüber dass A keine Vorstrafen hat
- cc) Vermögensverfügung (+) Einstellung
- dd) Vermögensschaden
 - Problematisch, weil A ordnungsgemäß gearbeitet hat
 - Hier allerdings besondere Vertrauensstellung und einschlägige Vorstrafe → Daher (+)
- b) Subjektiver Tatbestand
 - aa) Vorsatz (+)
 - bb) Bereicherungsabsicht (+) bez. des Anspruchs auf Gehaltzahlung
 - ... (+)

=> § 263 Abs. 1 (+)

2. Ergänzungsfall

B leiht sich von seinem Bekannten E dessen Fahrrad. Als er mit dem Fahrrad unterwegs ist, trifft er den G. G denkt, dass das Fahrrad dem B gehört und will es von ihm erwerben. Gegen Zahlung von 200 Euro überlässt B dem G das Fahrrad.
Strafbarkeit des B?

I. § 263 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TüT (+), darüber dass er Eigentümer des Fahrrads sei

bb) Irrtum des G

(+), darüber dass B Eigentümer des Fahrrads sei

cc) Vermögensverfügung des G (+), Zahlung der 200 €

bb) Vermögensschaden des G

- Grds. (-), da G gutgläubig Eigentum am Fahrrad erworben hat (§§ 929, 932 BGB)
- Fraglich, ob nicht ein Schaden darin zu sehen ist, dass G nur gutgläubig erworben hat und somit der Eigentumserwerb sittlich bemakelt ist („Makeltheorie“)
→ (-), da gutgl. Erwerb von der Rechtsordnung so vorgesehen

=> Kein Vermögensschaden

=> § 263 Abs. 1 (-)

II. § 266 Abs. 1 (-), keine Vermögensbetreuungspflicht

III. § 246 Abs. 1, 2

(+), anvertraute Sache rechtswidrig zugeeignet

B hat sich wegen einer veruntreuenden Unterschlagung strafbar gemacht.

Dreiecksbetrug

Bei einem Betrug muss der Getäuschte auch zugleich der Irrende und der Verfügende sein.

Diese Person kann auch der Geschädigte sein (Betrug im 2 - Personen - Verhältnis), aber es kann auch ein Dritter der Geschädigte sein (Betrug im 3 - Personen - Verhältnis)

Da der Betrug ein Selbstschädigungsdelikt ist, muss ein Näheverhältnis zwischen dem Getäuschten und dem Geschädigten bestehen, so dass man letzterem die Verfügung des Getäuschten zurechnen kann

Wie dieses Näheverhältnis ausgestaltet sein muss, ist strittig → Siehe Fall 8

Fall 8:

Vorüberlegungen:

- Da einige Betrugskonstellationen zu prüfen sind, ist hier eine Einteilung in zwei Tatkomplexe sinnvoll (aber nicht zwingend erforderlich)

Strafbarkeit des A

1. Tatkomplex: Das Herausverlangen der Uhr

I. § 263 Abs. 1 gegenüber C und zu Lasten des B

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung über Tatsachen

(+), über die Beauftragung, die Uhr abzuholen

bb) Irrtum des C (+)

cc) Vermögensverfügung

→ Problem: Zurechnung der Verfügung des C für B

E.A. (Befugnistheorie): Zurechnung nur (+), wenn C rechtlich befugt war, über den Gegenstand zu verfügen → Hier (-)

Arg. - Einheit der Rechtsordnung; nur bei wirksamer Befugnis kann von „Selbstschädigung“ gesprochen werden

- Sonst keine randscharfe Abgrenzung zu § 242 möglich; Art. 103 Abs. 2 GG

A.A. (Lagertheorie): Es reicht aus, wenn Verfügender aufgrund einer schon vorhandenen Obhutsbeziehung zur Sache im Lager des Geschädigten steht

- Arg. - Umfassender Vermögensschutz
- Dazu passt nicht die zivilrechtlich geprägte Befugnistheorie
 - Sonst Strafbarkeitslücken bei den meisten Gebrauchsanmaßungen

=> Danach hier Zurechnung (+)

dd) Vermögensschaden (+)

b) Subjektiver Tatbestand ...(+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

=> **§ 263 Abs. 1 (+)**

II. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(-), keine Wegnahme, da tb-ausschl. Einverständnis des C

2. Tatkomplex: Das Eintreiben des Geldes

I. § 263 Abs. 1 gegenüber und zu Lasten des K

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung über Tatsachen

(+), konkludent mit dem Zahlungsverlangen darüber,
dass er noch Forderungsinhaber sei

bb) Irrtum

(+), K dachte, dass A noch sein Gläubiger sei

cc) Vermögensverfügung

(+), Zahlung der 3.000 €

dd) Vermögensschaden

Differenzmethode:

- Verlust von Eigentum und Besitz an den Geldscheinen
 - Kompensation durch Forderungsuntergang?
 - § 362 BGB (-), da nicht an richtigen Gl. geleistet
 - Aber §§ 407 Abs. 1 BGB iVm § 362 BGB (+)
- => Danach kein Vermögensschaden

=> § 263 Abs. 1 gegenüber und zu Lasten des K (-)

II. § 263 Abs. 1 gegenüber K und zu Lasten des N

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TüT, Irrtum (+), s.o.

bb) Problem: Zurechnung der Vermögensverfügung
Ausreichendes Näheverhältnis?

(+), über die Abtretung entstand ein Schuldverhältnis
zwischen N und K, welches hier iVm den §§ 404 ff
BGB ein ausreichendes Näheverhältnis schafft

dd) Vermögensschaden

(+), in Höhe von 3.000 €

b) Subjektiver Tatbestand ...(+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

=> **§ 263 Abs. 1 (+)** (gegenüber K zum Nachteil von N)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die durch zwei unterschiedliche Handlungen begangenen Betrugstaten zu Lasten von unterschiedlichen Personen, stehen in Tatmehrheit zu einander zu behandeln nach § 53.

A hat sich wegen Betruges in zwei Fällen strafbar gemacht.

Ergänzungsfall zum Dreiecksbetrug

U hat vertragsgemäß für E eine Garage gebaut und den Werklohn in Höhe von 20.000 € vollständig von E in bar erhalten. E hat sich jedoch keine Quittung von U ausstellen lassen. U stirbt. Die Tochter T des U ist die Alleinerbin, sie weiß vom Erhalt des Geldes, aber verklagt trotzdem den E auf Zahlung des Werklohns. E wendet Erfüllung ein. T bestreitet die Erfüllung. Da E die Zahlung nicht beweisen kann, wird er vom Gericht zur Zahlung verurteilt. Strafbarkeit der T?

I. § 263 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung über Tatsachen

(+), konkludent über die Einhaltung der prozessualen Wahrheitspflicht (vgl. § 138 Abs. 1 ZPO)

bb) Irrtum

(+), der Richter (R) hält die Einhaltung der prozessualen Wahrheitspflicht für möglich

cc) Vermögensverfügung

(+), die Verurteilung, durch welche unmittelbar der E zur Zahlung verpflichtet wird; das Näheverhältnis ergibt sich hier aus der hoheitlichen Stellung des Richters (unstr.)

dd) Vermögensschaden

(+), konkreter Vermögensgefährdungsschaden, weil jederzeit aus dem Urteil vollstreckt werden kann

8. Kurseinheit VD

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> **§ 263 Abs. 1 (+)** (gegenüber R zum Nachteil des E)

Prüfungsaufbau der Erpressung (§ 253):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel
- b) Abgenötigtes Verhalten (str. ob Vermögensverfügung)
- d) Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht (stoffgleich)
- c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung
- d) Vorsatz bez. der Rechtswidrigkeit der erstr. Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit (Beachte: Verwerflichkeit)

III. Schuld

IV, Strafe: Beachte u.U. § 253 Abs. 4

Prüfungsaufbau der räuberischen Erpressung (§§ 253, 255):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Qualifizierte Nötigungsmittel
- b) Abgenötigtes Verhalten (str. ob Vermögensverfügung)
- d) Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht (stoffgleich)
- c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung
- d) Vorsatz bez. der Rechtswidrigkeit der erstr. Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit (Beachte: Keine Verwerflichkeitsprüfung)

III. Schuld

(Beachte: Qualifikationen in §§ 250, 251)

Problem: Verhältnis vom Raub zur räuberischen Erpressung

E. A. (Rspr.) Spezialitätsverhältnis:

Der Raub ist ein Spezialfall der räuberischen Erpressung, weil bei der räuberischen Erpressung jedes abgenötigte Verhalten genügt (also auch „Duldung der Wegnahme“); d.h., immer wenn ein Raub vorliegt, liegt auch eine räuberische Erpressung vor, die aber im Wege der Spezialität hinter dem Raub zurücktritt

A.A. (h.L.) Exklusivitätsverhältnis:

Raub und räuberische Erpressung schließen sich tatbestandlich gegenseitig aus, weil die räuberische Erpressung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine Vermögensverfügung voraussetzt

Abgrenzung von Raub und räuberischen Erpressung

E. A. (Rspr.) Spezialitätsverhältnis:

Die Abgrenzung erfolgt allein nach dem äußeren Erscheinungsbild:

- Gibt das Opfer; dann kommt nur eine räuberische Erpressung in Betracht
- Nimmt der Täter; dann kommt ein Raub (und immer zugleich auch eine räuberische Erpressung) in Betracht

Abgrenzung von Raub und räuberischen Erpressung

A.A. (h.L.) Exklusivitätsverhältnis:

Die Abgrenzung erfolgt allein nach der inneren Willensrichtung des Opfers:

- Hat das Opfer noch einen Rest an Freiwilligkeit bezüglich des Gewahrsamswechsels, dann kommt eine räuberische Erpressung in Betracht
- Denkt das Opfer, dass die Sache „so oder so“ verloren ist, dann kommt nur ein Raub in Betracht

Argumente für das Spezialitätsverhältnis:

- Der Wortlaut von §§ 253, 255 verlangt keine Vermögensverfügung
- Umfassender Vermögensschutz
- Sonst wäre bei vis absoluta dem stärksten Nötigungsmittel niemals §§ 253, 255 möglich
- Systematische Stellung ist nicht zwingend
- Die Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild ist klarer
- Unbilligkeiten können über § 250 Abs. 3 bzw. § 249 Abs. 2 ausgeglichen werden

Argumente für das Exklusivitätsverhältnis:

- **Parallele Struktur von § 253 und § 263, wo unstr. eine Vermögensverfügung erforderlich ist**
- **Sonst wäre faktisch § 249 überflüssig**
- **§§ 253, 255 würde zum konturlosen Auffangtatbestand**
- **Art. 103 Abs. 2 GG**
- **Systematische Stellung**
- **Vis absoluta muss nicht immer das „Schlimmste“ sein**

Ende

